KANTON NIDWALDEN

Bildungsdirektion
Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Integratives Brückenangebot IBA
Richtlinien für die Aufnahme von Lernenden

Stans, 12.01.2026

Gesetzliche Bestimmungen
Vollzugsverordnung über die Brückenangebote für schulentlassene Jugendliche (Brückenangebotsverordnung, BrAV; NG 313.12)

Geltungsbereich
Diese Richtlinien gelten für Jugendliche im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, die ein Aufnahmegesuche für das IBA stellen.

Aufnahmebedingungen
Die Aufnahmebedingungen richten sich nach BrAV § 11.

Gestützt auf § 11 Abs. 2 erlässt das Amt für Berufsbildung und Mittelschule die folgenden Richtlinien zur fundierten Eignungsabklärung:

Kenntnisse der deutschen Sprache
Nachweis des Sprachstands A2 gemäss GER[1] anhand eines anerkannten Zertifikats (telc, Goethe-Institut) oder anhand eines von der Berufsfachschule durchgeführten Sprachtests.

Schulische Bildung
Nachweis des kognitiven Potenzials anhand eines von der Berufs- und Studienberatung durchgeführten Leistungstests (ZVT, d2-R, RAVEN 1 etc.) oder Besuch der Orientierungsschule während mindestens eines Jahres.

Aufnahmeentscheid
Der Aufnahmeentscheid wird provisorisch ausgesprochen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse (GER A2) muss bis spätestens Ende Juni erbracht werden. Der Nachweis des kognitiven Potenzials muss bis spätestens Ende September erbracht werden.

Gestützt auf BrAV § 16 Abs. 3 kann die definitive Aufnahme an weitere Bedingungen geknüpft werden.

Der Aufnahmeentscheid wird schriftlich per A-Post Plus eröffnet. Werden die Bedingungen nicht termingerecht erfüllt, wird der Aufnahmeentscheid widerrufen.

[1] Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Amt für Berufsbildung und Mittelschule
Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon +41 41 618 74 33, www.netwalden.ch